

Geschäftsordnung des Wechselseitigen Krankenbeistandes Raiffeisen Gesellschaft zu gegenseitigen Unterstützung -KdS

Art. 1

Zweck der Geschäftsordnung:

Der „Wechselseitiger Krankenbeistand Raiffeisen – Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung - KdS“, oder kurz „WKR“, sorgt für die Betreuung der Mitglieder und der Leistungsberechtigten, gemäß Art. 5 des Status und Art. 9 der Geschäftsordnung, regelt den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft, die Bezahlung der Beiträge, die Leistungsabwicklung, die Arbeitsweise des WKR und die Besetzung der Gremien.

Die vorliegende Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung des WKR, gemäß Art. 14 Buchstabe c) des Statutes, erlassen.

Art. 2

Mitglieder

Als Mitglieder gelten all jene physischen und juristischen Personen sowie Körperschaften, wie sie in den Artikeln 6, 7 und 8 des Statutes definiert sind.

Außerdem gelten als Mitglieder jene physischen Personen, welche mittels einstimmigen Verwaltungsratsbeschlusses aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke sind auch die im WKV in der Vollversammlung, vom Verwaltungsrat und vom Vollzugausschuss rechtmäßig gefasste Beschlüsse im WKR als Rechtsnachfolger wirksam.

Es sind dies die Frühpensionisten¹ sowie die Bezieher von der Pflegesicherung (LTC-Long Term Care Leistungen) des WKR, welche ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst und unbeschäftigt sind.

Es sind ebenfalls jene physischen Personen Mitglieder, denen die Sozialpartner diesen Status mittels eigenen gewerkschaftlichen Abkommen verleihen und welche vom Verwaltungsrat des WKR als solche aufgenommen oder bestätigt werden. Diese Mitgliedschaften gelten, sofern die Voraussetzung laut Statut und Geschäftsordnung erfüllt werden, jedenfalls bis zum Bezug der definitiven staatlichen Rente, bzw. für die im gewerkschaftlichen Abkommen festgelegte Dauer.

Art. 3

Beitritt

Das auf einem eigenen Formular abgefasste Beitrittsgesuch, das auf der Homepage des WKR veröffentlicht ist, muss dem Verwaltungsrat zusammen mit einer jährlichen Selbstverantwortlichkeitserklärung über die steuerlichen zu Lasten Familienmitglieder oder entsprechende eingetragene (unione civile) und nicht eingetragene Lebenspartnerschaften (more uxorio) vorgelegt werden. Die Selbstverantwortlichkeitserklärung ist bei Beginn der Mitgliedschaft dem Beitrittsgesuch beizulegen. In der Folge werden nur mehr Änderungen der familiären Situation dem WKR innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt. Sollte dies nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, geht die Anspruchsberechtigung für die Leistungen bezogen auf die steuerlich zu Lasten lebenden Personen verloren.

Die unterstützenden Mitglieder, gemäß Art. 8 des Statutes, legen dem Verwaltungsrat ein Beitrittsgesuch in freier Form zur Genehmigung vor.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt für alle nicht in Probezeit befindlichen Mitarbeiter der Südtiroler Raiffeisenkassen, welche den Landesergänzungsvertrag der RGO anwenden, des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft, der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, von deren

¹ Mitglieder, welche nach dem 31.12.1997 in Ruhestand getreten sind, sowie Mitarbeiter, welche Unterstützungsmaßnahmen wie jene der Vorpensionierung (*prepensionsamento*) im Sinne des Art. 4 des Gesetzes 92/2012 sowie der vorzeitigen freiwilligen Rente (*APE volontaria o aziendale*), vorzeitige soziale Rente (*APE sociale*), vorzeitige Rente laut den Bestimmungen des Einkommenssicherungsfonds (*fondo di solidarietà*) oder ähnliche Vorpensionierungen in Anspruch nehmen und keine wie auch immer geartete Konkurrenzfähigkeit zu einem Unternehmen ausüben, welches Mitglied der RGO ist.

Hilfsgesellschaften sowie von den mit diesen verbundenen, kontrollierten oder beteiligten Gesellschaften und Unternehmen. Der Anspruch auf Leistung für sie und für ihre steuerlich zu Lasten lebenden Personen kann nach Bestehen der Probezeit rückwirkend bis zum Einstellungsdatum geltend gemacht werden.

Die Mitgliedschaft tritt ab dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses des Verwaltungsrates in Kraft.

Mit dem Beitrittsgesuch nimmt das Mitglied ausdrücklich Kenntnis der Bestimmungen zum Datenschutz laut Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016, welche ihm mittels eigenen Informationsblatts zur Verfügung gestellt werden.

Er erteilt somit die Einwilligung zur Verarbeitung der ihn und ev. anderen leistungsberechtigte Personen, betreffend personenbezogenen Daten und stimmt einer Weitergabe der Daten an die im obgenannten Mitteilung angeführten Gesellschaften, Behörden und Körperschaften zu. Dies gilt besonders für die Daten des Mitgliedes oder anderer anspruchsberechtigten Personen betreffend „besondere Kategorien von personenbezogenen Daten“ (ehemals „sensible Daten“).

Art. 4

Einschreibung ins Mitgliederbuch

Der Verwaltungsrat trägt nach Annahme des Beitrittsgesuches das neue Mitglied in die entsprechende Sektion des Mitgliederbuches ein (ordentliche und unterstützende Mitglieder). Das Mitglied erhält in der Folge eine entsprechende Information über die Eintragung und den Mitgliedsausweis.

Wird das Beitrittsgesuch vom Verwaltungsrat abgelehnt, gilt die Regelung laut Art. 7 des Statutes des WKR.

Der Antragsteller kann außer der Beschwerde an das Schlichtungskollegium laut Art. 24 des Statutes des WKR ein erneutes Beitrittsgesuch vorlegen, sofern der Hinderungsgrund, der zur Ablehnung geführt hat, für die Aufnahme beseitigt wurde.

Art. 5

Kenntnisnahme des Statutes und der Geschäftsordnung

Mit dem Beitritt zum WKR verpflichtet sich das Mitglied alle Bestimmungen des Statutes und der vorliegenden Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Organe genauestens zu beachten. Des Weiteren wird das Mitglied die Mittelungen des WKR an die Mitglieder zur Erreichung des Zwecks und betreffend die ordentliche und außerordentliche Geschäftsabwicklung befolgen. Über diesen nimmt das Mitglied ausdrücklich Kenntnis des Leistungspaketes des WKR auf das er Anspruch hat. Der WKR informiert die Mitglieder in geeigneter Art und Weise über das Statut, die Geschäftsordnung und die zu beachtenden Beschlüsse der Organe.

Art. 6

Sonderfonds

Unabhängig von den Fonds laut Art. 9 des Statutes wird der Sonderfonds laut Beschluss der Vollversammlung vom 05.06.2015 von dem Vollzugsausschuss des WKR verwaltet.

Die Reglements der Fonds laut Art. 9 des Statutes werden vom Verwaltungsrat des WKR erstellt.

Art. 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt laut den im Statut im Art. 11 festgelegten Gründe.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Anrecht auf den Leistungsbezug seitens aller anderen anspruchsberechtigten Personen, deren Anspruch auf der erlöschten Mitgliedschaft beruht.

Bei freiwilligem Austritt von Mitgliedern, die Mitarbeiter der RGO sind, haben diese dem Verwaltungsrat dies mittels Einschreibebrief oder PEC wenigstens 30 Tage vor der Wirksamkeit des Austrittes mitzuteilen. Die zu Lasten des Arbeitgebers gehenden Beitragsanteile werden weiterhin an den WKR eingezahlt, und zwar so lange, bis das Arbeitsverhältnis erlischt oder der Verwaltungsrat beschließt, darauf zu verzichten.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Mitarbeiter der RGO erlischt die Mitgliedschaft im WKR.

Art. 8 Domizil des Mitgliedes

Für alle Rechtsverhältnisse, Informationen sowie für jede Wirkung des Gesetzes, des Statutes, und der Geschäftsordnung gilt das vom jeweiligen Mitglied bzw. den diesen zugeordneten anderen anspruchsberechtigten Personen laut Art. 5 des Statutes, das dem WKR mitgeteilte Domizil, die mitgeteilte E-Mail-Adresse oder, sofern es sich um Mitarbeiter der Raiffeisen-Geldorganisation handelt, die persönliche E-Mail-Adresse am Arbeitsplatz.

Allgemeine Mitteilungen an die Mitarbeiter der Raiffeisen-Geldorganisation können auch über den jeweiligen Arbeitgeber erfolgen.

Art. 9 Andere Leistungsberechtigte

Neben den Mitgliedern, wie im Art. 7 des Statutes definiert, haben andere Leistungsberechtigte Anspruch auf den Bezug der Leistungen des WKR.

Als solche sind die steuerlich zu Lasten lebende Familienmitglieder oder zu Lasten lebende Ehepartner, Lebenspartner (*more uxorio*, einschließlich jener wie sie im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20.05.2016). Voraussetzung ist, dass dies durch den Familienstandbogen bzw. durch eine Ersatzerklärung eines Notariatsaktes belegt wird und dass deren steuerbares Einkommen die Grenze des Einkommens nicht überschreitet, um im Normalfall als steuerlich zu Lasten lebend definiert zu werden.

Um die Leistungen beanspruchen zu können, sind dem WKR alle Daten zur Verfügung zu stellen, die dieser verlangt.

Art. 10 Beiträge

Die Beiträge an den WKR werden unterschieden in:

1. Mitgliedsbeiträge und Beiträge für die Krankenabsicherung
 - a) Mitgliedsbeiträge, welche von den Mitgliedern in der vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe innerhalb der vom Verwaltungsrat festgesetzten Fristen alljährlich zu entrichten sind. Handelt es sich um Mitarbeiter der RGO werden diese direkt mit den Gehaltsbezügen verrechnet und vom Arbeitgeber an den WKR überwiesen.
 - b) Beiträge zu Lasten der Arbeitgeber: diese Beiträge werden vom Arbeitgeber in der laut Kollektivvertrag vorgesehenen Höhe innerhalb vom WKR festgelegten Fristen an diesen überwiesen.
Für Mitarbeiter, welche im Laufe des Jahres angestellt werden, treten die Krankenabsicherung und das Leistungspaket mit der Beitrittserklärung ebenfalls nach bestandener Probezeit in Kraft. Mitarbeiter in unbezahltem Wartestand haben die Möglichkeit, den jährlichen Beitrag selbst zu entrichten. In diesem Falle muss der interessierte Mitarbeiter dem Verwaltungsrat eine schriftliche Mitteilung eingeschrieben (oder mittels PEC) zuschicken, wobei die Schadensabdeckung ab 24.00 Uhr vom Absendedatum gilt. Die Einzahlung des Beitrages hat der Betreffende an seinen Arbeitgeber zu richten, der seinerseits vom WKR mit dem für sämtliche Mitarbeiter geschuldeten Betrag belastet wird.
 - c) Leistungsbeiträge: für alle Mitglieder für die kein Arbeitgeber den Leistungsbeitrag entrichtet werden diese selbst die Einzahlung in der vom WKR vorgesehenen Höhe innerhalb der vom Verwaltungsrat vorgesehenen Fristen eingezahlt.
 - d) Paritätische Beiträge: im Sinne des gewerkschaftlichen Abkommens vom 20.10.2005 ist für die Mitarbeiter ein zusätzlicher paritätischer Beitrag zu entrichten.

Treten Mitarbeiter direkt in den Ruhestand, können sie direkt als Mitglieder mit einem vereinfachten Verfahren aufgenommen werden, sofern sie sich innerhalb von 60 Tagen dem WKR ein entsprechendes Beitrittsgesuch laut Art. 3 der vorliegenden Geschäftsordnung vorlegen. Der Verwaltungsrat beschließt diesbezüglich die vereinfachten Modalitäten.

Der Mitgliedsbeitrag ist nicht erneut zu entrichten; auch für das laufende Jahr, für welches der Arbeitgeber bereits den vollen Beitrag geleistet hat, wird kein weiterer Beitrag mehr eingehoben. Ehe- oder andere vom Gesetz anerkannte Lebenspartner der Pensionisten können ebenfalls innerhalb von 60 Tagen ein Beitritts-gesuch an den WKR richten ohne dass sie notwendigerweise steuerlich zu Lasten leben. Für sie sind die Beiträge gesondert zu entrichten.

Mitarbeiter, die vorzeitig den Ruhestand im Sinne der Fußnote Nr. 1 der vorliegenden Geschäftsordnung antreten, entrichten die Beiträge im auf den Vorruhestand folgenden Jahr, sofern für das laufende die Beiträge entsprechend ordnungsgemäß entrichtet wurden.

Dasselbe gilt für Mitarbeiter der RGO, welche Pflegesicherung (LTC) Leistungen beziehen und aus Gründen der Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgetreten sind.

Für Mitglieder im Sinne des Art. 2, letzter Absatz der Geschäftsordnung, gelten für die Beitragsentrichtung die im jeweiligen gewerkschaftlichen Abkommen getroffenen Vereinbarungen.

2. Beiträge für die Pflegesicherung (LTC)

Im Sinne der gewerkschaftlichen Abkommen vom 11.12.2013, 24.08.2015 und 16.09.2015 verwaltet der WKR die kollektivvertraglich vorgesehene Pflegesicherung. Der entsprechende Beitrag für die Mitarbeiter entspricht den gewerkschaftlichen Vereinbarungen.

Werden Pensionisten im Sinne des Punktes 10 der vorliegenden Geschäftsordnung als Mitglieder wiederaufgenommen, können sie innerhalb von 60 Tagen auch die Weiterführung der Pflegesicherung für sich und gegebenenfalls für ihre Ehe- und Lebenspartner die Weiterführung der Pflegesicherung beantragen.

Ehe- und Lebenspartner der WKR Mitglieder müssen sich innerhalb von 60 Tagen ab Beginn der Mitgliedschaft entscheiden, ob sie die Leistungen des WKR zur Pflegesicherung beantragen. In allen Fällen (außer bei WKR-Mitgliedern) kann der WKR aufgrund ärztlicher Gutachten bzw. einer von den Betroffenen erlassenen Selbsterklärung einen Antrag, als Leistungsberechtigter aufgenommen zu werden, ablehnen.

Wird während des Arbeitsverhältnisses eine Lebenspartnerschaft oder Ehe eingegangen kann der entsprechende Partner ebenfalls innerhalb von 60 Tagen einen Antrag um Pflegesicherung stellen.

Die Einzahlung der Beiträge zur Finanzierung des WKR erfolgt nach den Kriterien und zu dem Zeitpunkt, wie dies der Verwaltungsrat des WKR bestimmt.

Nach Ablauf der festgelegten Frist sind die zur Zahlung angehaltenen Arbeitgeber oder andere Subjekte verpflichtet, einen Zuschlag zu entrichten, der ebenfalls vom Verwaltungsrat des WKR mittels eigenen Beschlusses festgelegt wird und allen zur Zahlung des Beitrages verpflichteten Personen oder Gesellschaften schriftlich mitzuteilen ist.

Art. 11

Änderung der subjektiven Voraussetzungen des Mitgliedes

Jede Änderung hinsichtlich des Familienstandes, der Daten zur Person und jener der steuerlichen zu Lasten lebenden Personen usw. sind dem Verwaltungsrat des WKR innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Im Falle des Ablebens des Mitgliedes können die steuerlich zu Lasten gelebten Familienmitglieder die ihnen zustehenden Leistungen bis zum 31. Dezember in Anspruch nehmen. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne des Buchstabes b) des Art. 11 des Statutes erlischt die Anspruchsberechtigung für die Leistung sowohl für das Mitglied als auch die steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder oder Lebensgefährten (*more uxorio*) einschließlich jener wie sie im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20.05.2016 mit sofortiger Wirkung.

Bezieht ein Mitglied für sich oder für steuerlich zu Lasten lebende Familienmitglieder unberechtigterweise Leistungen, kann der Verwaltungsrat beschließen jede weitere Leistungserbringung auszusetzen bis die beanstandete Position bereinigt wird.

Art. 12

Leistungspaket

Das Leistungspaket ist eine Summe von Leistungen, die vom Verwaltungsrat oder vom Vollzugausschuss, sofern ein solcher besteht, verabschiedet werden. Dieses kann Vorbedingungen zum Bezug der Leistungen vorsehen.

Bei eventuellen Rechnungsüberschüssen sind diese in angemessener Form und unter Berücksichtigung der Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit des WKR für die Erweiterung der Leistungen gemäß den institutionellen Zielsetzungen zu verwenden. Im Sinne des Art. 2 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15.4.1886 agiert der WKR im Rahmen seiner finanziellen und vermögensrechtlichen Verfügbarkeiten. In diesem Sinne werden auch die Leistungspakete gestaltet und verwaltet.

Bezüglich der kollektivvertraglich vorgesehenen Pflegeabsicherung (LTC) für die Mitarbeiter wird dieselbe vom WKR verwaltet. Diesbezüglich wird auf die gewerkschaftlichen Abkommen vom 11.12.2013, 24.08.2015 und 16.09.2015 verwiesen. Nach wie vor gelten die zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarungen bis eine dauerhafte Lösung gefunden wird, die es ermöglicht den Leistungsbezug versicherungstechnisch abzudecken.

Gemäß Art. 9 des Statutes ist ein Ausschuss für die Verwaltung der Leistungspakete vorgesehen.

Die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses durch den Verwaltungsrat hat paritätisch zu erfolgen, sodass gleich viele Vertreter der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite im Ausschuss vorhanden sind. Die Designation für die Bestellung der Ausschussmitglieder steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu, die den Landesergänzungsvertrag der RGO unterschrieben haben. Die Vorschläge sind für den Verwaltungsrat bindend. Was die Arbeitnehmerseite betrifft, so erfolgt die Namhaftmachung durch die Gewerkschaftsorganisationen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Mitgliedsstärke. Sofern eine Gewerkschaftsorganisation mehr als 60% der Mitglieder vertritt, werden die Arbeitnehmervertreter zur Gänze von dieser Organisation ernannt.

Art. 13

Ergänzende Gesundheitsfonds

In konkreter Umsetzung der im Art. 9 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 229 vom 19.9.1999 sowie später Abänderungen und Ergänzungen kann der WKR ergänzende Gesundheitsfonds errichten. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden vom Verwaltungsrat gefasst genauso wie die Erarbeitung eventueller Reglements.

Art. 14

Schadensmeldungen

Die Anspruchsberechtigten auf Leistung und die Mitglieder werden die Schadensmeldung so bald als möglich mittels der vorgesehen telematischen Übermittlung und spätestens innerhalb 15. Januar des Folgejahres vornehmen.

Der Verwaltungsrat kann die obige Frist verlängern.

Der Schadensmeldung ist die notwendige ärztliche Dokumentation beizulegen, die den Anspruch auf Rückvergütung belegt. Der WKR kann diesbezüglich ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern, wobei die Schadensmeldung nur dann als vollständige gilt, wenn diese vom Mitgliedern oder anderen anspruchsberechtigten Personen innerhalb der festgesetzten Fristen auch tatsächlich eingereicht wurden.

Art. 15

Rückvergütungen

Die Rückvergütung erfolgt auf ein, dem WKR bekannten Bankkontos, nach Prüfung der Anspruchsberechtigung direkt innerhalb von 90 Tagen nach der Vorlage der entsprechenden Zahlungsbelege.

Werden die Leistungen ganz oder teilweise durch den Abschluss von Versicherungspolizzen abgedeckt, werden die Schadensfälle der Versicherungsgesellschaft zur Bearbeitung vorgelegt.

Die Versicherungsgesellschaft wird den Schaden nach der in der Polizze festgelegten Vorgangsweise behandeln und rückvergüten.

Der Verwaltungsrat kann auch andere Auszahlungs-, Rückvergütungs- oder Schadensersatzformen beschließen.

Sollten die Leistungen im obigen Sinne ganz oder teilweise mittels Versicherungspolizzen abgedeckt werden, so gelten die in den jeweiligen Polizzen, Vereinbarungen oder Verträgen verankerten Bestimmungen und Sondernormen.

Art. 16

Konventionen - „vermittelte Gegenseitigkeit“ - Rückversicherung

Der WKR kann zur Verbesserung seines Leistungsangebotes ergänzend Konventionen oder Empfehlungsverträge mit privaten oder öffentlichen Institutionen abschließen. Er kann zum Zwecke der Rückversicherung oder Risikosteuerung Vereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften oder mit gleichartigen Einrichtungen, sei es Wechselseitige Gesellschaften, Gesundheitsfonds oder ähnliches abschließen.

Auch kann er auf die Möglichkeit der vermittelten Gegenseitigkeit (*mutualità mediata* im Sinne des Art. 3 des Gesetzes 3818/1886) zurückgreifen.

Erfolgt die Erbringung der Leistungen mittels Verträge, Konventionen oder Polizzen mit Versicherungsgesellschaften und/oder anderen wechselseitigen Einrichtungen, so wird, bei gleichen Bedingungen, den Einrichtungen und Gesellschaften der Raiffeisengenossenschaftsbewegung der Vorzug eingeräumt.

Art. 17

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat, welcher laut Art. 19 des Statuts die Geschäftsführung ausübt, kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Organisation der internen Abläufe und Sachkenntnisse, Teile der ordentlichen Geschäftsgebarung auslagern.

Zu diesem Zwecke können entsprechende Outsourcingverträge abgeschlossen werden, in denen die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten definiert werden.

Der Verwaltungsrat kann einen Katalog an zustimmungsbedürftigen Geschäften oder Handlungen beschließen.

Die eingezahlten Beiträge werden je nach Art und Zielgruppe buchhalterisch getrennt geführt. Ebenfalls werden Schadensauszahlungen und Rücklagen gesondert verwaltet.

Etwilige Versicherungspolizzen werden vom WKR ebenso unterschiedlich abgeschlossen.

Art. 18

Verwendung der Mittel

In Umsetzung der gesteckten Zielsetzung und in Anpassung an das Ministerialdekret vom 31.03.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 12 am 16.01.2010) wird der WKR die in das entsprechende Register für Gesundheitsfonds (*anagrafe dei fondi sanitari*) eingetragen.

Der WKR wird jährlich wenigstens 20% seiner Mittel, die für die Leistungsabdeckung gegenüber Mitgliedern und anderen anspruchsberechtigten Personen verwendet werden, für Ausgaben für jene Leistungen verwenden, die laut Punkt 2 Buchstabe d), Ziffern 1 bis 4 des Ministerialdekretes vorgesehen sind. Jede Anlage finanzieller Natur muss nach dem Prinzip der Umsicht getätigt werden.

Der WKR ist berechtigt für seine Verwaltungsaufwände einen entsprechenden Beitrag einzubehalten, wobei dessen Höhe vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Art. 19

Vergütungen

Im Sinne des Art. 14, Buchst. d) des Statutes beschließt die Mitgliederversammlung die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vollzugsausschusses und, sofern bestellt, und des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder dieser Gremien können auf die ihnen zuerkannten Vergütungen ausdrücklich ganz oder teilweise verzichten. Hierzu unterzeichnet der jeweils Interessierte eine eigene Verzichtserklärung.

Eventuelle Spesenrückvergütungen für belegbare Aufwände werden vom Verwaltungsrat genehmigt.

Art. 20

Vollzugausschuss

Im Sinne des Art. 21 des Statutes kann der Verwaltungsrat einen Teil seiner Zuständigkeit einem Vollzugausschuss übertragen. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und jeweils einem Vertreter der Arbeitnehmerseite bzw. der Arbeitnehmerseite aus dem Verwaltungsrat zusammen.

Der Vollzugausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit beantragten Leistungen, die nicht eindeutig im Leistungspaket definiert sind. Er kann den Abschluss von Konventionen und Empfehlungsverträgen entschieden und verwaltet den Sonderfonds, laut Art. 6 der vorliegenden Geschäftsordnung. Er kann im Rahmen der vom Verwaltungsrat definierten Grenzen und Richtlinien die Finanzmittel veranlagern und zwar unter dem Prinzip der Umsichtigkeit. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat dem Vollzugausschuss mit der Ausarbeitung verschiedener Projekte oder mit der Umsetzung bestimmter Beschlüsse beauftragen. Der Vollzugausschuss berichtet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den allgemeinen Geschäftsgang und über dessen voraussichtlichen Entwicklung sowie die nach Größe und Merkmale wichtigsten Geschäfte.

Der Vollzugausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder desselben anwesend sind. Er entscheidet mit absoluter Mehrheit der Mitglieder.

Art. 21

Wahlmodus

Der Wahlmodus, sofern nicht im Statut eigens vorgesehen und mit Ausnahme der vorgesehenen Mehrheiten oder anderslautenden Bestimmungen zur Bestellung der Gremien wird jeweils vor Beginn der Wahl vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Wahlen werden grundsätzlich mittels geheimer Abstimmung durchgeführt, außer die anwesenden Wahlberechtigten einigen sich auf eine andere Abstimmungsmethode. Bei jeder Wahl werden mindestens zwei Stimmzähler namhaft gemacht, die über den Ablauf der Wahl und deren Ergebnis ein Protokoll führen.

Als gewählt, sofern im Statut nicht anders bestimmt, gelten jeweils jene Mitglieder, die am meisten Stimmen erhalten.

Im Sinne des Art. 19 des Statutes wird der Verwaltungsrat paritätisch besetzt. Er besteht aus 8 Mitgliedern, davon 4 in Vertretung der Arbeitgeberseite und 4 in Vertretung der Arbeitnehmerseite. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die den Landesergänzungsvertrag der Raiffeisen-Geldorganisation unterzeichnet haben, designieren Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates. Was die Arbeitnehmerseite betrifft, so erfolgt die Kandidatennominierung durch die Gewerkschaftsorganisationen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Mitgliederstärke. Sofern eine Gewerkschaftsorganisation mehr als 60% der Mitglieder vertritt, werden die Arbeitnehmervertreter zur Gänze von dieser Organisation ernannt. Jeweils jene vier Kandidaten der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerseite gelten als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen.

Art. 22

Verantwortungsausschluss

Der WKR ist von jeder Verantwortung/Haftung auch indirekt ausgeschlossen, wenn den Mitgliedern oder anderen auf Leistung anspruchsberechtigte Personen Schäden welcher Natur auch immer durch vertraglich verbundene Einrichtungen oder Freiberuflern entstehen.